

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

öffentlich

federführendes Amt: AL Allg. Ordnungs- u. Sozialverwaltung

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

27.05.2008

13/2008

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	05.06.2008	8.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, entsprechend § 21 (1) BbgKWahlG das Wahlgebiet der Gemeinde Schöneberg in drei Wahlkreise einzuteilen.

Der erste Wahlkreis umfasst das Gebiet des Ortsteiles Felchow, der zweite Wahlkreis das Gebiet des Ortsteiles Flemisdorf und der dritte Wahlkreis das Gebiet des Ortsteiles Schöneberg.

Sachdarstellung:

Nach § 20 (3) können Gemeinde mit mehr als 500 bis zu 1.500 Einwohnern ihr Wahlgebiet in zwei Wahlkreise einteilen. Entsprechend § 20 (5) kann bei einem Zusammenschluss von Gemeinde in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 9 (3) GO für einen Zeitraum von bis zu zwei Wahlperioden vorgesehen werden, dass die gesetzlich Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von dem Absatz 3 und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Vertreter abweichend von § 6 (2) Nr. 1 um bis zu 50% erhöht wird. Im Vertrag zum Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Felchow, Flemisdorf und Schöneberg zur neuen Gemeinde Schöneberg wurde unter § 10 (1) des Vertrages geregelt, dass für den Zeitraum von zwei Wahlperioden drei Wahlkreise gebildet werden sollen. Den ersten Wahlkreis soll das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Felchow, den zweiten Wahlkreis soll das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Flemisdorf und den dritten Wahlkreis soll das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg bilden. Die Erhöhung der Anzahl der Vertreter wurde im Vertrag unter § 10 (2) geregelt. **Danach sollen ebenfalls für den Zeitraum von zwei Wahlperioden 14 (statt 10) Gemeindevertreter gewählt werden.**

Nach § 21 (1) BbgKWahlG hat die Gemeindevertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde durch Beschluss festzulegen, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können. Nach Absatz 2 dieser Rechtsgrundlage sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25% nach oben oder nach unten betragen.

Abweichungen von mehr als 25% bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Schöneberg hat zum Stichtag 30.11.2008 878 Einwohner (OT Felchow: 328 EW, OT Flemisdorf: 190 EW, OT Schöneberg: 360 EW).

